

putation so lauten würde: „daß Se. Königliche Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit geruhen möchten, nach Revision der in Beziehung auf die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Sachsen gegenwärtig bestehenden geschlichen Vorschriften, der nächsten Ständeversammlung zu zweckmäßiger und zeitgemäßer Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der im Königreiche Sachsen sich befindenden Israeliten einen Gesetzentwurf mit Bestimmung der Rechtsverhältnisse derselben vorzulegen.“

Man stimmt der Deputation allgemein bei.

Zu b. ist die Deputation mit der Ausdehnung des bezüglichen Antrages auf alle Bergstädte Sachsens, obwohl, so weit ihr bekannt, jene lästige Einrichtung factisch nur in Freiberg besteht, einverstanden, und empfiehlt deren Annahme.

Bürgermeister Reich-Eisenstuck: Ich habe zwar schon früher erklärt, daß die Begleitung der Juden durch einen Polizeidiener meines Wissens nur in Freiberg, nicht in den andern Bergstädten statt findet, und daß daher der Zusatz der 2. Kammer eigentlich überflüssig ist. Die in Freiberg dießfalls statt findende policeiliche Maßregel gründet sich wohl hauptsächlich auf die Verordnungen vom 14. Mai 1774 und 10. Juni 1782, wornach den Juden überhaupt der Aufenthalt in den Bergstädten über Nachts untersagt ist. Letztere betrifft auch zugleich das Verbot des Silbereinkaufs in den Bergstädten. Betrifft nun der Antrag eine Policeimaßregel, welche aus jenen Gesetzen hervorgegangen, so würde man sich auf jene Gesetze selbst, so wie auf die Bergordnung zugleich in dem Antrage zu beziehen haben, in sofern derselbe selbst seinem Zwecke genügen soll. Mein Antrag geht daher dahin: In der Fassung der 2. Kammer nach den Worten: „wo eine dergleichen Einrichtung“ noch die Worte aufzunehmen: „nach Maßgabe des Befehls vom 14. Mai 1774 und des Mandats vom 10. Juni 1782.“

Dieser Antrag findet jedoch keine hinreichende Unterstützung, hierauf aber wird der Antrag der Deputation, sich der Fassung der 2. Kammer anzuschließen, einstimmig genehmigt.

Noch aber hat die jenseitige Deputation ihre Kammer auf einige Verhältnisse aufmerksam gemacht, mit der Bemerkung, daß deren ferneres Fortbestehen nicht nur den Fortschritten der Cultur und der bürgerlichen Erziehung der Juden höchst nachtheilig, sondern auch zugleich so drückend, ungerecht und irrational erscheine, daß eine sofortige Abhilfe interimistisch bis zu Erlassung eines Emancipationsgesetzes schlechterdings nöthwendig sei. — Die 2. Kammer ist diesen Anträgen in der Hauptsache beigetreten, und hat darauf folgende Beschlüsse gegründet:

Beschlüsse der 2. Kammer: I. In Gemeinschaft mit der 1. Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, interimistisch und bis zur Erscheinung eines umfassenden Emancipationsgesetzes die israelitische Handhabung des Rescripts vom 25. Juli 1818, die Ertheilung der Erlaubniß für die hiesigen israelitischen Kinder zu Erlernung zunftmäßiger Gewerbe betreffend, unverlangt zu verfügen und die Abweisung der Innungen mit ihren dagegen erhobenen Widersprüchen gemessenst anzubefehlen.

II. In Vereinigung mit der 1. Kammer die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie die Abgabe, welche die Dresdner Judenschaft beim Ausbruche eines Feuers in der Stadt und deren Vorstädten mit Lehen Thälern an die hiesige Kammerei zu entrichten hat, durch Verordnung an den Rath zu Dresden abschaffe.

III. Mit der 1. Kammer bei der Regierung zu beantragen,

daß sie das in Dresden und Leipzig für die Juden bestehende Verbot, in den Vorstädten zu wohnen, durch Verordnung an die betreffenden Stadträthe des baldigsten in Wegfall bringe.

IV. Im Einverständniß mit der 1. Kammer einen Antrag an die Staatsregierung gelangen zu lassen, daß, dafern die jetzt nach Maßgabe der Judenordnung bestehenden Concessionsertheilungen, noch zur Zeit für nothwendig erachtet werden, einstweilen doch die Nothwendigkeit einer Concession auf die Fälle zur Verehelichung und zu Anstellung besonderer Wirthschaft beschränkt, und übrigens bei der Landesdirection und den Stadträthen eine Einrichtung getroffen werde, daß man die Sporteln hierbei auf die unumgänglich nöthigen ermäßige.

V. Im Verein mit der 1. Kammer die sofortige Unterstellung des jüdischen Cultus und der jüdischen Schulen unter die Oberaufsicht des Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts bei hoher Staatsregierung zu beantragen.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Zu I. Die Deputation kann diesen Antrag, der darauf berechnet ist, die jüdische Jugend dem Gewerbsfleiß zuzuführen und so von dem verderblichen Geiste des Schachers zu entfernen, nur zur Annahme empfehlen, und sie würde sich selbst gestattet haben, diesen und einige der folgenden Vorschläge an die hohe 1. Kammer zu richten, wenn sich zur Zeit ihrer Berichtserstattung im Mai des vorigen Jahres, so wie jetzt mit Gewißheit hätte voraussehen lassen, daß die Vorlegung des Emancipationsgesetzes bei gegenwärtigem Landtage nicht erwartet werden dürfe.

Zu II. Der Antrag hat sich erledigt, indem durch gemeinschaftlichen Beschluß des Stadtrathes und der Communepräsentantschaft zu Dresden, die fragliche Abgabe für die Zukunft in Wegfall kommen und an deren Stelle die Zuziehung der jüdischen Glaubensgenossen zum Feuerdienste gleich allen andern Staatsbürgern erfolgen soll.

Zu III, IV. und V. empfiehlt die Deputation der 1. Kammer aus dem bei I. schon angegebenen Grunde der hohen Kammer die Annahme dieser Anträge.

Bei sämtlichen 5 Punkten pflichtet man der Ansicht der Deputation einstimmig bei.

Man geht nun zum zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung über, nämlich zum Bericht der 3. Deputation über die Anträge der Eisenwerks- und Vitriol-Hütten-Besitzer Pattermann, Grieshammer, Köhler und v. Elterlein und Consorten.

Bürgermeister Hübler, welchem auch hierüber das Referat obliegt, verliest nun den Bericht, da man den Vortrag der Petitionen, auf welche derselbe Bezug nimmt, so wie der hierauf erfolgten Mittheilungen der Regierung für unnothig hält.

Der Antrag der Deputation geht dahin, der 2. Kammer beizutreten, deren Beschluß nunmehr, und nachdem der Vorbehalt, beim Budget auf diesen Gegenstand zurück zu kommen, sich erledigt hat, dahin lautet:

1) Es vor der Hand bei den von der Staatsregierung zugesicherten 25 Rabbat bei den geringern Holzsorten bewenden zu lassen und 2) einen Antrag dahin zu stellen, daß die Aufsicht Seiten der Verwaltungsbehörde sich nicht weiter erstrecken möge, als der technische Betrieb der Werke es erfordere.

Secr. v. Zedtwitz äußert das Bedenken, daß es nach der aus dem Berichte referirten Erklärung des Herrn Finanzministers eines ausdrücklichen Antrags auf Erhöhung des bei den